

Beitragsordnung für die Montessori Oberstufe (SEK II) der Montessori Stiftung Berlin

Gültig ab: 01.08.2022

1. Beiträge

1.1. Das einkommensabhängige Schulgeld beträgt für die Sekundarstufe II **4,5% des maßgeblichen Einkommens** gem. Ziffer 2.2 der Beitragsordnung für Einkommen ab **30.000 Euro jährlich**.

1.2. Ein Verpflegungsbeitrag wird im Rahmen des pädagogischen Konzeptes erhoben. Für die **Sekundarschule II** beträgt der Vollverpflegungsbeitrag für ein verbindliches Mittagessen **75,00 Euro monatlich**.

Auf Antrag können unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nachlässe bzw. die Befreiung von der Zahlung gewährt werden.

1.3. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 500,00 € und ist bei Vertragsabschluss fällig. Nähere Informationen befinden sich im Schulvertrag, Ziffer 2.6. Für Schüler, die im letzten oder vorletzten Schuljahr vor Aufnahme in die Montessori Oberstufe eine andere Schule in der Trägerschaft der Montessori Stiftung Berlin besucht haben, entfällt die Aufnahmegebühr.
Auf Antrag kann unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Anmeldegebühr erlassen werden.

1.4. Der Lernmittelbeitrag beträgt jährlich 150€

Auf Antrag können unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nachlässe bzw. Befreiungen für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge gewährt werden.

1.5. Lerngruppen- bzw. Studienfahrten: Die Montessori Stiftung Berlin übernimmt keine direkten Kosten der Praktikums- bzw. Auslandsphase in der Klasse 11, insbesondere keine Fahrt-, Unterbringungs-, Schulbesuchs- oder Platzvermittlungskosten.

2. Informationen zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes

Grundsatz: Die Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes. Die Ermittlung des zu zahlenden Schulgeldes erfolgt erst nach der Aufnahmeentscheidung.

2.1 Höhe und Festlegung

Die zur Berechnung heranzuziehende Einkommenshöchstgrenze beträgt 200.000,00 Euro pro Jahr. Daraus ergibt sich eine rechnerische Höchstgrenze des Schulgeldes von 750,00 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt für das erste Kind 90,00 Euro monatlich, s. Ziffer 1.1.

Bei der Ermittlung der Schulgelddhöhe wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das 2. Kind 30%, für das 3. Kind 50% und für jedes weitere Kind 75% des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Die Geschwister-ermäßigung gilt nur für Kinder, die unsere Sekundarstufe II besuchen. Verlässt ein Geschwisterkind unsere Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

Das Schulgeld kann am Anfang jedes Schuljahres nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) oder in außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situationen des Trägers (z.B. Zuschuskkürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Der Träger ist berechtigt, die Einzelbeträge laut Beitragsordnung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten anzuheben, wenn es zu einer Kostensteigerung kommt.

2.2 Einkommensanrechnung (maßgebliches Einkommen)

Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.

Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Als Einkommen gelten ferner folgende Leistungen in Höhe der tatsächlich empfangenen Beträge:

- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, II
- Bafög, Kranken- sowie Überbrückungsgeld
- Einnahmen aus den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
- sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

2.3. Festsetzung des zu zahlenden Schulgeldes

Die Einkommensermittlung erfolgt durch den Träger gemäß des Schulvertrags Ziffer 2.6 und den Regelungen dieser Beitragsordnung. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bis 31.05. für das folgende Schuljahr einzureichen.

Der Träger setzt die Höhe des Schulgeldes insgesamt jährlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fest. Werden von den Personensorgeberechtigten keine oder keine geeigneten Einkommensnachweise vorgelegt, wird das Schulgeld auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Steht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld von dem Träger auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des vorvergangenen Jahres vorläufig festgesetzt.

Im Falle einer vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse des für die endgültige Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahrs unverzüglich nachzureichen, sobald diese vorliegen. Werden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes keine geeigneten Nachweise für eine endgültige Festsetzung des Schulgeldes vorgelegt, wird das Schulgeld endgültig auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung des Schulgeldes auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

Wird aufgrund einer zunächst vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes eine erneute (endgültige) Schulgeldfestsetzung für ein Schuljahr erforderlich oder eine Neufestsetzung im laufenden Schuljahr beantragt, fällt hierfür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € an; der Träger ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr von etwaigen Rückzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen.

2.4 Schulgeldreduzierung und/oder -befreiung (Härtefallregelung)

Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, können auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit bzw. kann deren zu zahlendes Schulgeld reduziert werden. Dies gilt auch für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten, wenn ein Nachweis über die Pflegekindschaft vorgelegt wird.

Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

Auf Ziffer 2.3 bis 2.6 des Schulvertrages wird entsprechend verwiesen.

Stand: 01.08.2022